

unterschiedlich sein wird. Bei einem Kinde (siehe Legaldefinition in § 148 Abs. 2 StGB) wird somit die Pflicht inhaltlich andere Anforderungen an die Erzieher umschließen als bei einem Jugendlichen (siehe Legaldefinition im § 65 StGB).

Die Unterschiede in den Anforderungen, die an die Erziehungspflichtigen nach § 142 StGB gestellt werden, sind bedingt

- durch das Lebensalter und den damit verbundenen Stand der sozialen Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen,
- durch die dem Erzieher bekannten individuellen Eigenarten des Minderjährigen.

Bei der Handlungsanalyse sind sie daher zu beachten.

Beispiel:

Der 13jährige Klaus W. spielte mit zwei anderen Kindern im Keller einer Scheune mit Streichhölzern. Dadurch geriet die Scheune in Brand. Es entstand ein Schaden in Höhe von 35.000,- M. Der Vater des Kindes hat einen geringen Bildungsstand; er kann nur wenig lesen, schreiben und rechnen. Die Mutter ist ganztags berufstätig.

Das Kreisgericht hatte den Vater wegen Verletzung der Aufsichtspflicht verurteilt. Das Oberste Gericht hob dieses Urteil auf und stellte folgende Rechtsgrundsätze auf: ^

- Dem Aufsichtspflichtigen kann nicht zugemutet werden, ein 13jähriges Kind ständig unter Aufsicht zu halten. Ein Kind in diesem Alter besitzt im allgemeinen soviel Verständnis und geistige Fähigkeiten, sich in seiner Freizeit auch unbeaufsichtigt so zu verhalten, daß es nicht Gefahren für andere herbeiführt.
- Von den Eltern eines sich bereits im fortgeschrittenen Schulalter befindenden Kindes (hier 13 Jahre) kann nicht generell gefordert werden, daß sie die Streichhölzer verschließen. Von einem Kinde in diesem Alter kann insbesondere bei richtiger Erziehung auch insoweit erwartet werden, daß es in der Lage ist, mit Zündmitteln sorgfältig umzugehen.

Die Mißachtung objektiviert sich in drei Formen mit unterschiedlichen Wirkungen. Durch die sprachliche Fassung des

i) 'OG-Urteil vom 22. 8. 1967 - 3 Zst 9/67 in NJ 1967, S. 638.